

Münster, 14. Juni 2022

Stellungnahme der BAGüS zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Erstattungsfähigkeit digitaler Pflegeanwendungen – VDiPA

Mit dem Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz (DVPMG) wurde ein neuer Leistungsanspruch Pflegebedürftiger auf Versorgung mit digitalen Pflegeanwendungen und ergänzenden Unterstützungsleistungen eingeführt (§§ 39a, 40a und 40b SGB XI). Zur Prüfung der Erstattungsfähigkeit digitaler Pflegeanwendungen und zu deren Aufnahme in ein entsprechendes Verzeichnis wird damit ein neues Verfahren geschaffen. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf soll unter anderem Näheres zur Ausgestaltung und Struktur dieses Verzeichnisses und zu den Details des Antrags- und Anzeigeverfahrens für digitale Pflegeanwendungen beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und zur Schiedsstelle nach § 78a Absatz 1 Satz 3 SGB XI geregelt werden.

Zu den vorgeschlagenen Regelungen über die Schiedsstelle gibt die BAGüS folgende Stellungnahme ab:

Nach § 78a Absatz 1 Satz 1 SGB XI vereinbart der Spitzenverband Bund der Pflegekassen *im Einvernehmen mit der BAGüS* mit dem Hersteller einer digitalen Pflegeanwendung innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme der digitalen Pflegeanwendung in das Verzeichnis nach Absatz 3 einen Vergütungsbetrag sowie technische und vertragliche Rahmenbedingungen für die Zurverfügungstellung der digitalen Pflegeanwendungen nach § 40a Absatz 4. Ein vergleichbares Verfahren ist auch für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung auf Bundesebene über die Maßstäbe für die Vereinbarungen der Vergütungsbeträge sowie zu den Grundsätzen der technischen und vertraglichen Rahmenbedingungen für die Zurverfügungstellung der digitalen Pflegeanwendungen in § 78a Absatz 2 Satz 1 SGB XI vorgesehen.

In beiden Fällen ist die BAGüS nur mittelbar über die Einvernehmensherstellung an den Vereinbarungen beteiligt. Sie ist aber kein unmittelbarer Vereinbarungspartner.

Dementsprechend sieht der Referentenentwurf der Verordnung auch keine Mitgliedschaft der BAGüS in der Schiedsstelle vor. Denn nach § 31 VDiPA-E besteht die Schiedsstelle aus einem unparteiischen Vorsitzenden und zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern sowie aus jeweils zwei Vertretern der Pflegekassen und der Hersteller digitaler Pflegeanwendungen.

Andererseits lässt die Begründung im Referentenentwurf zu § 40 VDiPA-E vermuten, dass die BAGüS an den Kosten der Schiedsstelle beteiligt werden soll. Denn dort heißt es zu § 40 Absatz 3: „Die Kosten der Geschäftsführung und die Aufwendungen nach Absatz 1 sind zwischen dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen und den Herstellern bzw. den Herstellerverbänden auf Bundesebene hälftig zu teilen. Über die Aufteilung der verwaltungsinternen Kosten für die Geschäftsführung und die Aufwendungen nach Absatz 1 treffen der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Spitzenverband Bund der Pflegekassen eine Vereinbarung, an dieser Finanzierung ist der Verband der Privaten Krankenversicherung sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe zu beteiligen.“

Eine Finanzierungsbeteiligung an den Kosten der Schiedsstelle lehnt die BAGüS ab, denn eine solche ist weder sachlich geboten noch vom Wortlaut der Vorschrift in § 40 Absatz 3 VDiPA-E gedeckt.

Sie ist sachlich nicht geboten, weil die BAGüS nicht Mitglied der Schiedsstelle ist und die Finanzierung nur von den Mitgliedern erfolgen sollte.

Eine Finanzierungsbeteiligung wäre auch vom Wortlaut der Vorschrift in § 40 Absatz 3 VDiPA-E nicht gedeckt, denn die Vorschrift lautet: „Die Sach- und Personalkosten der Geschäftsführung und die Aufwendungen nach Absatz 1 für den Vorsitzenden und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder oder ihre Stellvertreter tragen *die beteiligten Verbände anteilig*.“ Da die BAGüS am Schiedsstellenverfahren nicht beteiligt ist, ist sie kein beteiligter Verband und kann dementsprechend auch nicht zur Finanzierung der Schiedsstelle herangezogen werden.

Wir bitten daher im weiteren Verfahren zum Erlass der Verordnung um eine entsprechende Klarstellung in der Begründung, dass die BAGüS nicht an der Finanzierung der Schiedsstelle zu beteiligen ist.